

# **Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

*Neufassung vom 10.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nummer 1/2023 vom 25.01.2023) - in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2023 (veröffentlicht auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 12.12.2023) - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2025 (veröffentlicht auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 10.12.2025).*

*Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.*

## **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998,81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.Mai 2024 (GVBl. LSA S.128) in Verbindung mit §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KGV-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), den §§ 78ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748) – in der derzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben - Süßer See“ in ihrer Sitzung am 08.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ beschlossen:

## **Abschnitt 1**

### **§1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, nachfolgend Verband genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 (1) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AZV „Eisleben-Süßer See“ — Abwasserbeseitigungssatzung- in der gültigen Fassung. Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Errichtung bzw. Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
  1. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage/ Abwasseranlage (Niederschlagswassergebühren).

- (3) Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

## **Abschnitt 2**

### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

#### **§2**

##### **Erstattungsanspruch**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage/Abwasseranlage (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zum Revisionsschacht/Anschlussrohr an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes) sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### **§3**

##### **Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

#### **§4**

##### **Vorausleistung**

Auf die künftige Abgabenschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

#### **§5**

##### **Veranlagung, Fälligkeit und Entstehung des Anspruches**

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt ist.

## **Abschnitt 3**

### **Niederschlagswassergebühren**

#### **§6**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach §1 Abs.1 werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§7**

#### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr (Benutzungsgebühr) wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagswassermen gen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage direkt oder indirekt gelangen.
- (3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser:  
Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist  $1\text{m}^2$  Gebührenbemessungs fläche. Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich aus der versiegelten Fläche, multipliziert mit den in Anlage 1 genannten Abflussfaktoren. Diese Fläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben. Bruchzahlen kleiner 0,50 werden auf vorhergehende volle Zahl abgerundet, und Bruchzahlen ab 0,50 werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Versiegelte Flächen sind die Flächen von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbare Einleitung).
- (5) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband binnen eines Monats nach Aufforderung schriftlich die Berechnungsgrundlage unter Angabe auch der entsprechend gekennzeichneten Flächen, von denen eine Einleitung in die zentrale öffentliche Einrichtung erfolgt, mitzuteilen. Auch hat der Gebührenpflichtige Änderungen an der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche binnen eines Monats nach deren Fertigstellung dem Verband schriftlich unaufgefordert mitzuteilen. Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf den überbauten oder befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser sind ebenso binnen eines Monats schriftlich dem Verband mitzuteilen. Maßgeblich für die Bemessung der Benutzungsgebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsgrundlage schätzen. Innerhalb dieser Schätzung ist im Zweifel davon auszugehen, dass sämtliches Niederschlagswasser, welches auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.
  - (7) Eine Befreiung von der Benutzungsgebührenpflicht vor dem Hintergrund der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist erst ab Eingang der schriftlichen Anzeige des Gebührenpflichtigen möglich.
  - (8) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA wird nach der Menge berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (9) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten auch
- a) die von dem Grundstück durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, (zum Bsp. Grundwasserabsenkungsanlagen, Pumpen etc.)
  - b) von dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlußnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Mengen nachgewiesen sind.

- (10) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die der Berechnung der Benutzungsgebühr zugrunde zu legende Wassermenge anhand der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Abwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert.
- (11) Die Wassermenge nach § 7 (9) dieser Satzung hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzugeben. Sie ist durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma/Installationsunternehmen einbauen lassen muss und welche den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) entsprechen müssen. Das Installationsunternehmen hat dem Verband, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (12) Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA vorliegt, erfolgt bei Einleitung in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung eine Umrechnung der erfassten oder geschätzten Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche. Ein halber Kubikmeter (0,5 m<sup>3</sup>) eingeleitetes Grund-, Quell- und Drainagewasser oder Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA entspricht dabei einem Quadratmeter (1 m<sup>2</sup>) Gebührenbemessungsfläche mit dem Ablaufbeiwert 1. Für die Anzeige und den Nachweis gelten Absätze 10 und 11 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

## §8 **Gebührensatz**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei Einleitung (mittelbare oder unmittelbare Einleitung) in die öffentliche Einrichtung nach §1 (1) dieser Satzung

ab dem 01.01.2026    0,75 EUR/m<sup>2</sup> je Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

## §9 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

Gebührenpflichtig sind außerdem der Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und darüber hinaus der direkt oder indirekte Benutzer der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergemeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

- (3) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse und, sofern der Benutzer Gebührenpflichtiger ist, alle Änderungen der Benutzungsverhältnisse, sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt frühestens zum ersten des neuen Monates nach Eingang der vollständigen Unterlagen der Anzeige eines Eigentümerwechsels.

Wenn der bisherige Pflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Für den Eigentümerwechsel ist innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel die vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ beim Verband einzureichen.

Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuchs fort.

## **§10** **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung angeschlossen ist und in die zentrale Anlage einleitet. Die Gebührenpflicht entsteht auch ohne Anschluss in den Fällen der indirekten (oberflächlichen) Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung. Die Gebührenpflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (direkt oder indirekt) dauerhaft endet, und (in den Fällen des direkten Anschlusses) der Grundstücksanschluss vom Gebührenpflichtigen dauerhaft stillgelegt und rückgebaut worden ist.

Über die beabsichtigte oder bei indirekter Zuführung auch über die erfolgte Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die schriftliche Mitteilung muss genau und nachvollziehbar darüber Auskunft geben, von welcher Fläche (Lage und m<sup>2</sup>) das Niederschlagswasser nicht mehr eingeleitet werden soll/wird und wohin das Niederschlagswasser dieser Fläche dann abgeleitet werden soll/wird. Weiterhin muss die Mitteilung genau und prüfbar darüber Auskunft enthalten, dass die zukünftige/geänderte Niederschlagswasserableitung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und ob das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück verbleibt.

## **§11** **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch entsprechenden Nachweis wie z.B. „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ und Übergabe -/Übernahmeprotokoll. Die Regelungen des §10 dieser Satzung gelten dabei und sind zu beachten.

## **§12** **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist ein Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr festzusetzen.

- (3) Guthaben aus den geleisteten Abschlagszahlungen können mit dem darauffolgenden neuen Gebührenbescheid des Folgejahres ganz oder teilweise verrechnet werden.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 11) festzusetzende Niederschlagswassergebühr werden Abschlagszahlungen erhoben. Die Fälligkeit und Höhe der Abschlagszahlungen wird wie folgt geregelt:

Jahresgebühr bis 20,00 Euro: 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides

Jahresgebühr bis 50,00 Euro: je  $\frac{1}{2}$  am 15.02. und 15.11. des Jahres

Jahresgebühr bis 110,00 Euro: je  $\frac{1}{4}$  am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres

Jahresgebühr > 110,00 Euro: je  $\frac{1}{11}$  zum 1. des Monats für den voraus gegangenen Monat.

Im Monat Januar erfolgt keine Abschlagszahlung für Dezember

Die Höhe der Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Zahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres in gleichen Teilen festgesetzt. Es ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen (01.01. des jeweiligen Jahres).

- (5) Falls die Niederschlagswassergebühr/Benutzungsgebühr durch einen Dauerbescheid erhoben wird, gilt der solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Wird durch einen Dauerbescheid erhoben, wird die Niederschlagswassergebühr zu je einem Sechstel zu den Fälligkeiten 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines Kalenderjahres fällig. Der Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird zum 15.02. eines Kalenderjahres fällig, wenn er 50,00 € nicht übersteigt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Jahresbetrag für Niederschlagswasser am 15.02 entrichtet werden, auch wenn er 50,00 € übersteigt. Der Antrag muss spätestens am 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. Oktober des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## **Abschnitt 4** **Schlussvorschriften**

### **§13** **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen (Abgabepflichtigen) und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Verband bzw. der von Ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, zu dulden und müssen in dem erforderlichen Umfange behilflich sein.

## **§14 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben/Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige/Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen oder geändert werden. Sollten Anlagen beseitigt werden, so ist dies beim Verband schriftlich anzuzeigen.

## **§15 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben/Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe, Grundbuchbezeichnung, Bebauung des Grundstück, umbauten auf dem Grundstück, etc.) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) sowie von anderen Versorgungsträgern (u.a. Kommunen, Gemeinschaften, Vereinen, private Versorgungsanlagen) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## §16

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 5 dem Verband auf deren Aufforderung nicht binnen einen Monates die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) mitteilt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder falsch mitteilt;
  3. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder diese nicht unterstützt;
  4. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monates schriftlich anzeigt;
  5. entgegen § 9 Abs. 3 Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monates formgerecht (Vordruck) schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  7. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen sowie Änderungen an überbauten und befestigten Grundstücksflächen nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Verband anzeigt.
  8. entgegen § 7 Abs. 5 Niederschlagswasser entgegen seiner Angaben direkt oder indirekt von seinem Grundstück bzw. von bebauten oder befestigten Grundstücksflächen in die öffentliche Einrichtung einleitet;
  9. entgegen § 7 Abs. 12 Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht binnen eines Monates schriftlich dem Verband mitteilt;
  10. entgegen § 7 Abs. 5 die Wassermengen für den Erhebungszeitraum nicht bis einen Monat nach Ende des Erhebungszeitraum anzeigt;
  11. entgegen § 7 Abs. 11 keinen Wasserzähler von einer Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher nicht den Bestimmungen des Eichgesetztes entspricht;
  12. entgegen § 7 Abs. 9 die Einleitung nicht anzeigt;
  13. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung an genehmigten Anlagen nach Anlage 1 dieser Satzung Änderungen oder deren Beseitigung nicht unmittelbar dem Verband anzeigt;

14. entgegen § 10 oder § 14 dieser Satzung Veränderungen, welche Einfluss auf die Gebührenhöhe nehmen könnten, nicht unverzüglich mitteilt und/oder auf Verlangen entsprechende Belege beibringt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 die Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

## § 17

### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

## §18

### Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

## **§19** **Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung**

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgaben-/Gebührenerhebung teilweise Dritter.

## **§ 20** **Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§21** **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1

## Anlage 1

### **Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser**

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung direkt oder indirekt (oberflächlich) angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4) berücksichtigt. Für die Veranlagung gelten jeweils die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorliegenden Grundstücksverhältnisse.

Flächengruppe	Faktor
Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken (Asphalt)	1,0
Pflaster und Beläge mit Fugenverguss oder in Beton gelegt, befestigte Flächen mit Fugendichtung	1,0
Pflaster, Beläge, Flächen mit offenen und durchlässigen Fugen (ohne Fugendichtung, Folie, Beton)	0,6
wassergebundene Flächen, Kiesschüttländer, Rasengittersteine (ohne Folie, Beton)	0,5
begrünte Dachflächen	0,4

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit Drosselabfluss und Versickerungsanlage) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> und einer ganzjährigen Rückhaltung bzw. Nutzung, durch die die Abwasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Eine ganzjährige Nutzung ist nur dann gegeben, wenn das entsprechende Speichervolumen auch ganzjährig vorgehalten und genutzt wird.

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
Niederschlagswasserspeicher mit Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A117)	30 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen
Versickerungsanlagen (Bemessung nach AN A-138)	45 m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup> Speichervolumen